

# Einkäufe in die freiwillige 2. Säule werden noch attraktiver

**Selbständigerwerbende** / Bundesgerichtsentscheide: Auch beim AHV-pflichtigen Einkommen können Einkaufsbeiträge abgezogen werden.

**BRUGG** ■ Aufgrund neuer Bundesgerichtsentscheide können Einkaufsbeiträge von Selbständigerwerbenden nun auch beim AHV-pflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden.

## Die Vorteile dieser Vorsorgelösung

Selbständigerwerbende haben von Gesetzes wegen die Möglichkeit, ihre Altersvorsorge bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbands, im Rahmen der freiwilligen 2. Säule aufzubauen. Diese Vorsorgeform weist wesentliche steuerliche Vorteile aus. Neben ordentlichen Beiträgen können im Rahmen der freiwilligen 2. Säule auch Einkaufsbeiträge (für fehlende Versicherungsjahre und/oder Einkommenserhöhungen) geleistet werden. Diese zusätzlichen Einkaufsmöglichkeiten machen die freiwillige 2. Säule zu einem unverzichtbaren Steuerplanungsinstrument für Selbständigerwerbende.

Der wesentliche Vorteil der Beiträge an eine freiwillige 2. Säule liegt in ihrer steuerli-

chen Behandlung. Sowohl ordentliche wie auch Einkaufsbeiträge, die gemäss Reglement geleistet werden, können vollumfänglich beim steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Hälfte der ordentlichen Beiträge gilt bei den Selbständigerwerbenden zudem als Betriebsaufwand. Dadurch reduziert sich nicht nur das steuerbare, sondern auch das AHV-pflichtige Einkommen um diesen Teil.

## Fälle bis vors Bundesgericht gezogen

Umstritten war die Frage, ob analog zu den ordentlichen Beiträgen auch Einkaufsbeiträge zu 50 Prozent beim AHV-pflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden können. Nachdem dieser Abzug in der Vergangenheit von den kantonalen AHV-Ausgleichskassen verneint wurde, hat SBV Versicherungen in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Treuhandfirma zwei Landwirte beim Durchsetzen dieser Forderung bis vor Bundesgericht un-

terstützt. Das höchste Gericht hat nun in einem Grundsatzentscheid die Abzugsfähigkeit gutgeheissen und diesen Entscheid auch vorbehaltlos bei den beiden Landwirten bestätigt.

## Welche Auswirkungen die neue Rechtsprechung hat

Es gilt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die neue Rechtsprechung die AHV-rechtliche Behandlung der Einkaufsbeiträge betrifft. Steuerrechtlich sind Einkaufsbeiträge nach wie vor als private Beiträge auf der Steuererklärung in Abzug zu bringen. Wenn das AHV-Einkommen um 50 Prozent der Einkaufsbeiträge gesenkt werden soll, so ist dies der Ausgleichskasse rechtzeitig vor Erlass der Beitragsverfügung mitzuteilen. Nach Erlass der Beitragsverfügung besteht noch die Möglichkeit, innerhalb der dreissigtägigen Einsprachefrist, den Abzug von 50 Prozent des Einkaufsbeitrags zu verlangen.

Auskünfte zu steuerbegüns-



*Richtig und gezielt vorsorgen lohnt sich.* (Bild sch)

tigten Vorsorgelösungen erteilen die kantonale landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstelle, die landwirtschaftlichen Treuhandstellen oder SBV Versicherungen (Tel. 056 462 51 55). Es lohnt sich!

*Christian Kohli,  
SBV Versicherungen*